

Erste Satzung zur Änderung der Entgeltsatzung für die Nutzung des Kloster-Schlosskomplexes, der Schulräume, der Sporthalle, der Außensportanlagen und der sonstigen Räume der Stadt Dargun vom 23.05.2005

Die Stadtvertretung hat auf der Sitzung am 07.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1  
Satzungsänderung

1. Der § 1 Geltungsbereich erhält folgende Fassung:

Diese Entgeltsatzung gilt für die Schulräume der Grundschule, regionalen Schule, die Sporthallen und die Außensportanlage in Dargun, Straße am Sportplatz, die Begegnungsstätten in den Ortsteilen (Bauernstube, Sportlerheim Zarnekow), den Kloster-Schlosskomplex und den Versammlungsräumen der freiwilligen Feuerwehr.

2. Der § 2 Nutzungsentgelte

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Nutzung des Kloster-Schlosskomplexes und die außerschulische Nutzung der Schulräume, der Sporthalle und der Außensportanlagen erhebt die Stadt Dargun ein Benutzungsentgelt.

Der Absatz 3 wird gestrichen.

3. Der § 3 Benutzungsentgelte

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für den Schulsport, den Freizeit- und Breitensport von Kindern und Jugendlichen, den Übungs- und Wettkampfbetrieb im Kinder- und Jugendsport der Vereine, Ferienspiele für Kinder sowie für den Behindertensport und dem Musikunterricht für Kinder und Jugendliche durch die Musikschule werden keine Entgelte erhoben. Für Veranstaltungen der Stadt, der Ortsräte, der Freiwilligen Feuerwehr werden keine Entgelte erhoben. Die Begegnungsstätten sowie die Versammlungsräume können durch städtische Institutionen (Verwaltung, Fraktionen der Vertretung, Ortsrat, Freiwillige Feuerwehr) und durch Träger von ABM/1€ Maßnahmen im sozialen Bereich (Kinder- und Seniorenbetreuung) unentgeltlich genutzt werden.

Für den Freizeit- und Breitensport im Erwachsenenbereich sowie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Vereine im Erwachsenenbereich wird ein Benutzungsentgelt festgesetzt. Für die private Nutzung der sonstigen Räume wird ein Benutzungsentgelt festgesetzt.

Der Absatz 2 wird neu eingefügt:

(2) Veranstaltung/Ausstellungen in der Kloster-Schlossanlage die in einem besonderen öffentlichen Interesse liegen, können kostenfrei vereinbart werden. Die Entscheidungskompetenz hierzu obliegt dem Bürgermeister.

Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für die Nutzung der o. g. Einrichtungen werden folgende Entgelte im Sinne von § 9 der Satzung über die Nutzung der Schulräume, der Sporthallen, der Außensportanlagen, und sonstigen Räume der Stadt Dargun festgesetzt:

1. Schulen

Grundschule/Regionale Schule

a) Klassenraum	je Zeitstunde	2,50 €
b) Fachunterrichtsraum	je Zeitstunde	5,00 €
c) Aula	je Zeitstunde	30,00 €

2. Sporthalle

Sporthalle Großspielfeld	je Unterrichtsstunde	10,00 €
Sporthalle Kleinspielfeld	je Unterrichtsstunde	5,00 €

3. Sportplatz

a) Kosten Großspielfeld	je Zeitstunde	7,50 €
b) Kosten Kleinspielfeld	je Zeitstunde	3,75 €
c) Kosten für Umlaufbahn und sonstiger Nebenanlagen	je Zeitstunde	2,00 €
d) Volleyball	je Zeitstunde	2,00 €

4. Sonstige Räume

Bauernstube	Tag	50,00 €
Sportlerheim Zarnekow	Tag	50,00 €

5. Versammlungsräume FFW

a) Im Gebäude Dörgelin	Tag	15,00 €
b) Im Gebäude Stubbendorf	Tag	30,00 €

6. **Kloster- Komplex**

Speicher	Ausstellungsraum je Veranstaltung	100,00 € mit Heizung 75,00 € ohne Heizung
Mittelrisalit	Ausstellungsraum je Ausstellung	50,00 €/ Monat zzg. Versicherung
	Verkaufsausstellung jedoch	10% der Einnahmen, mindestens 75,00 €

	sonstige Veranstaltungen jedoch	10% der Einnahmen, mindestens 75,00 €
	Ausstellungen, die von Jugendlichen gestaltet werden, sind kostenfrei	
Pavillon	für sonstige Veranstaltungen	50,00 €
Kirchenlangschiff	Gottesdienst	entgeltfrei
	Konzerte, Lesungen und Sonstige Veranstaltungen	10% der Einnahmen, mindestens 50,00 €
Innenhof	Betriebsfeiern sonstige private Veranstaltungen	300,00 € Grundpauschale
	Konzerte	100,00 € Grundpauschale
	alternativ	10% bis 20 % vom Eintritt
gesamter Komplex	Mönchsabende je Veranstaltung	20,00 € Grundpauschale

Die Dauer der Veranstaltung im Kloster- Schlosskomplex beträgt max. 12 Zeitstunden mit Ausnahme von Veranstaltungen im Pavillon. Hier ist die Nutzungsdauer auf 2 Zeitstunden begrenzt.

Der Absatz 3 wird neu als Absatz 4 bezeichnet.  
Der Absatz 4 wird neu als Absatz 5 bezeichnet.  
Der Absatz 5 wird gestrichen.  
Im Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen.  
Der Absatz 8 wird gestrichen.

4. Der § 5 Inkrafttreten

Der § 5 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Dargun, den 07. April 2008

gez. Graupmann  
Bürgermeister